

Merkblatt zum Antibiotikaminimierungskonzept des Tierarzneimittelgesetzes¹ -Anwendung durch Tierhaltende-

1. Betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit (TH)²

Die gemeldeten Angaben zur Arzneimittelverwendung und zum Tierbestand bzw. den Bestandsveränderungen (s. hierzu „Merkblatt zum Antibiotikaminimierungskonzept des Tierarzneimittelgesetzes-Nutzungsarten_Meldepflichten_Fristen“) werden je Nutzungsart für die Berechnung der einzelbetrieblichen Therapiehäufigkeiten nach folgender Formel verwendet.

$$\text{Therapiehäufigkeit} = \frac{\sum[(\text{Anzahl behandelte Tiere}) \times (\text{Anzahl Wirkungstage})]}{\text{Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr}}$$

Es werden alle Behandlungen mit Antibiotika im Halbjahr eingerechnet (Σ = Summe aller Einzelgaben). Enthält ein verabreichtes Arzneimittel eine Wirkstoffkombination von Sulfonamiden und Trimethoprim oder eine Kombination verschiedener chemischer Verbindungen eines einzigen antibiotischen Wirkstoffs so gilt diese Kombination als ein Wirkstoff. Bei drei „kritischen“ Antibiotika (Fluorchinolone, Colistin und Cephalosporine der 3. und 4. Generation) wird jeder Behandlungstag mit **Faktor 3** multipliziert, bei One-shot Präparaten (einmalige Anwendung) mit einem Wirkstoffspiegel > 24 Stunden gilt **Faktor 5**.

2. Bedeutung der Kennzahlen 1 und 2

Aus allen bundesweiten einzelbetrieblichen TH werden für jede Nutzungsart die jährlichen Kennzahlen 1 und 2 ermittelt. Die Kennzahl 1 ist der Median, d. h. der Wert unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen. Die Kennzahl 2 ist das dritte Quartil, d. h. der Wert unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen. Die Kennzahlen werden durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf seiner Homepage **bis zum 15. Februar** des Folgejahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr veröffentlicht (www.bvl.bund.de).

3. Anwendung der Kennzahlen durch den Tierhaltenden

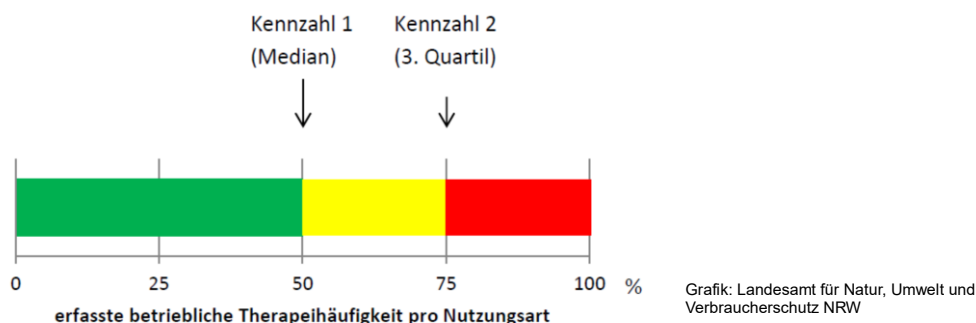
3.1 Abgleich TH mit Kennzahlen

Der Tierhaltende muss seine einzelbetriebliche TH mit den Kennzahlen **bis zum 01.03.** (für das vorhergehende II. Meldehalbjahr) **bzw. bis zum 01.09.** (für das vorhergehende I. Meldehalbjahr) abgleichen.

3.2. Dokumentation des Ergebnisses

Das Ergebnis (TH ober- bzw. unterhalb einer Kennzahl, bzw. TH zwischen den Kennzahlen) ist unverzüglich in den Betriebsunterlagen aufzuzeichnen.

3.3 **Maßnahmen nach dem „Ampelprinzip“** sind je nach Einordnung des Betriebes erforderlich:



Grün: Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt unter Kennzahl 1. Es ist keine weitere Veranlassung notwendig.

Gelb: Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt zwischen Kennzahl 1 und Kennzahl 2. Der Tierhaltende muss mit seiner / seinem Tierarzt*in prüfen, welche Gründe zu dieser Überschreitung geführt haben können und wie die Behandlung mit Antibiotika verringert werden kann. Ergibt die Prüfung, dass die Behandlung mit Antibiotika verringert werden kann, sind durch den Tierhaltenden Schritte zu ergreifen, die zu einer Verringerung führen können. Dabei ist die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

Rot: Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt über Kennzahl 2. Der Tierhaltende muss auf Grundlage einer tierärztlichen Beratung einen schriftlichen Plan erstellen, der Maßnahmen

enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika zum Ziel haben. Die Maßnahmen sind vom Tierhaltenden unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere umzusetzen.

Der Maßnahmenplan ist dem Veterinäramt **bis zum 01.10.** (für das vorhergehende I. Meldehalbjahr) bzw. bis zum **01.04.** (für das vorhergehende II. Meldehalbjahr) zu übermitteln. Bei einer wiederholten Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 ist im auf das Halbjahr der ersten Überschreitung folgenden Halbjahr keine Erstellung und Übermittlung eines Maßnahmenplanes erforderlich.

4. Inhalt des Maßnahmenplanes³

Nach der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung³ muss dieser Plan mindestens folgendes enthalten:

1. Angaben zum Betrieb hinsichtlich:
 - a) des Systems des Zu- oder Verkaufs der Tiere
 - b) der Hygiene
 - c) der Fütterung einschließlich der Wasserversorgung
 - d) der Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer
 - e) der Ausstattung, Einrichtung und Besatzdichte der Ställe
 - f) des Namens und der Anschrift des den Bestand behandelnden Tierarztes sowie, soweit vorhanden, weiterer Tierärzte
 - g) der Art und Weise der Verabreichung von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten
2. die mutmaßlichen Gründe, die zu der Überschreitung der Kennzahl 2 der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit geführt haben könnten, Angaben zum Krankheitsgeschehen, einschließlich Befunden zur Diagnostik und Tierverlusten sowie bestehenden Prophylaxeprogrammen
3. das Ergebnis der tierärztlichen Beratungen
4. Einzelheiten der beabsichtigten Maßnahmen, mit denen eine Verringerung der Behandlung mit Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, bewirkt werden soll
5. den Zeitraum, in dem die Maßnahmen nach Nummer 4 umgesetzt werden sollen.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Unna
FB Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung / Tiergesundheit
Dienstgebäude Platanenallee
Platanenallee 16
59425 Unna
Tel.: 0 23 03 27-15 39
Fax: 0 23 03 27-14 99
tiergesundheit@kreis-unna.de

¹ Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz - TAMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)

² Quelle: <https://www3.hi-tier.de/infoTA.html>

³ Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung) vom 02.01.2023 (BGBl. I Nr.3)